



Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welper vom 27. Mai 2013

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen	2
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Gebührenfreiheit	2
§ 4 Auslagenersatz	3
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 6 Gebührenschuldner.....	3
§ 7 Fälligkeit.....	3
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	4
§ 9 Beitreibung.....	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage 1 -Gebührentarif-.....	5

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung vom 22.05.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Welper Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Welver auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welper vom 25.10.2001 außer Kraft.

Anlage 1 -Gebührentarif-

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00

6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00

VERWALTUNGSANORDNUNG

über die Erhebung von

VERWALTUNGSGEBÜHREN

in der Gemeinde W e l v e r

Aufgrund der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Verordnung vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 335 - 360), in Verbindung mit dem Gebührengesetz für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), und auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 3 EA-Gesetz NRW vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 749) werden folgende

VERWALTUNGSGEBÜHREN

festgesetzt:

- | | | |
|---------|--|---------|
| 2 | <u>Baurechtliche Angelegenheiten</u> | |
| 2.4 | <u>Grundgebühren</u> | |
| 2.4.9 | <u>Genehmigungsfreie Gebäude und Nebenanlagen nach § 67 Abs. 1 und 7 BauO NRW</u> | |
| 2.4.9.1 | Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll | 50 Euro |
| 2.4.9.2 | Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat | 50 Euro |
| | „Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2:
Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.“ | |
| 4a | <u>Denkmalschutz</u> | |
| 4a.1 | Entscheidungen gemäß § 13 DSchG NRW über die Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden (Genehmigung zum Sondengehen) | 75 Euro |

Alle sonstigen Entscheidungen gemäß § 13 oder § 14 DSchG NRW

	einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen	50 bis 500 Euro
4a.2	Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, ggf. zuzüglich - 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro, ggf. zuzüglich - 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch - insgesamt höchstens 25.000 Euro 	
	Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
4a.2.1	Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 Euro (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal)	gebührenfrei
4a.3	Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschl. Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschl. Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.	
5	<u>Einwohnerwesen</u>	
5.1	<u>Melderegisterauskunft</u>	
	(auch mündliche und einfache schriftliche)	
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 34 Abs. 1 Meldegesetz NRW je Betroffenen	7 Euro
5.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW je Betroffenen	4 Euro
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 34 Abs. 2 Meldegesetz NRW je Betroffenen	10 Euro
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 Meldegesetz NRW gesondert aufzubewahrende Bestände) je Betroffenen	10 bis 30 Euro
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen	20 bis 45 Euro

5.2	Aufenthaltsbescheinigung/Meldebescheinigung	6 Euro
5.3	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.	
5.4	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 31 Absatz 1 Satz 2 MG NRW, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen.	
5a	<u>Personalausweiswesen</u>	
	Tarifstellen 5a.1 bis 5a.3 gestrichen, ab dem 1. November 2010 durch Bundesrecht geregelt.	
5b	<u>Personenstandswesen</u>	
5b.1	<u>Eheschließung</u>	
5b.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40 Euro
5b.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66 Euro
5b.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	40 Euro
5b.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66 Euro
5b.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40 Euro
5b.2	<u>Begründung einer Lebenspartnerschaft</u>	
5b.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	40 Euro
5b.2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66 Euro
5b.2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	40 Euro
5b.2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66 Euro

5b.3	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
5b.3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21 Euro
5b.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9 Euro
5b.4	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
5b.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	40 Euro
5b.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	21 Euro
5b.4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	21 Euro
5b.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	10 Euro
5b.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	10 Euro
5b.4.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5	
5b.4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6 Euro
5b.4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8 Euro
5b.4.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17 bis 66 Euro
5b.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10 Euro
5b.4.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	25 Euro
8.2	<u>Fischereiangelegenheiten</u>	
8.2.1	Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität	20 Euro
8.2.2	Erteilung eines Jahresfischereischeins	8 Euro
8.2.3	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins	24 Euro
8.2.4	Erteilung eines Jugendfischereischeins	4 Euro
8.2.4.1	Erteilung eines Sonderfischereischeines	8 Euro

8.2.4.2	Erteilung eines Sonderfischereischeines für fünf Jahre	24 Euro
8.2.4.3	Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins (zu Nrn. 8.2.2 bis 8.2.4.2)	5 Euro
8.2.5	Genehmigung für den Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages durch die Fischereibehörde nach § 15 des Landesfischereigesetzes - LFG -	30 Euro
8.2.6	Genehmigung für fischereiliche Veranstaltungen durch die Fischereibehörde gemäß § 50 LFG	20 Euro
8.2.7	Fischereiprüfung	50 Euro
8.2.7.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 Fischerprüfungsordnung	15 Euro
8.2.7.2	Wiederholung eines nichtbestandenen Teils der Fischereiprüfung	30 Euro
8.2.7.3	Ersatzausstellung oder Zweitschrift Fischerprüfungszeugnis	35 Euro
9	<u>Fundsachen</u>	
9.1	<u>Verwahrung von Fundsachen</u>	
	a) im Werte bis 25 Euro	kostenfrei
	b) im Werte von 26 Euro bis 150 Euro	5 Euro
	c) im Werte von 151 Euro bis 500 Euro	10 Euro
	d) im Werte über 500 Euro	15 Euro
	e) je weitere angefangene 500 Euro	15 Euro
12	<u>Gewerberechtliche Angelegenheiten</u> (Ausübung des Gewerbes)	
12.1	<u>Anzeigen / Auskünfte / Bescheinigungen</u>	
12.1.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt (§ 13 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	20 Euro
12.1.2	Bescheinigungen des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung – GewO -	20 Euro
12.1.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbebeanmeldung für den Gewerbetreibenden	10 Euro

12.1.4	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 bis 40 Euro
12.3	<u>Schaustellungen von Personen</u>	
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.3.1 und 12.3.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Sie Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
12.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)	50 bis 1.000 Euro
12.3.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	50 bis 210 Euro
12.4	<u>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten</u>	
12.4.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 und 2 GewO)	100 bis 1.800 Euro
12.4.2	Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der VO über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)	30 bis 100 Euro
	b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV	50 bis 600 Euro
12.5	<u>Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten</u>	
12.5.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Abs. 1 und 3 GewO) je Spiel	
	a) mit Geldgewinn	100 bis 650 Euro
	b) mit Warengewinn	50 bis 325 Euro
12.6	<u>Spielhallen und ähnliche Unternehmen</u>	
12.6.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	150 bis 3.000 Euro
12.6.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	25 bis 350 Euro

12.8	<u>Bewachungsgewerbe</u>	
12.8.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 bis 1.500 Euro
12.9	<u>Versteigerergewerbe</u>	
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.9.1 bis einschließlich 12.9.5 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Sie Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
12.9.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50 bis 700 Euro
12.9.2	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 Abs. 1 GewO), wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/oder fremden Rechten bereits erteilt ist	50 bis 500 Euro
12.9.3	Entscheidung über die Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen - VerstV)	10 bis 100 Euro
12.9.4	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	
	a) von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)	10 bis 100 Euro
	b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	10 bis 100 Euro
	c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VerstV)	10 bis 100 Euro
12.12	<u>Reisegewerbe</u>	

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.1 und 12.12.2 sowie 12.12.4 bis 12.12.10 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), soweit sie sich nicht auf Gewerbe im Sinne der §§ 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Nummer 2 und 3, 34d und 34e GewO beziehen. Die Gebührenfestsetzung ist daher, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

12.12.1	Entscheidung über die Erteilung einer Reise-gewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)	50 bis 500 Euro
12.12.2	Entscheidung über die Änderung der zuge-lassenen Reisegewerbetätigkeiten (§ 55 GewO)	10 bis 250 Euro
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reise-gewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	15 Euro
12.12.4	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	10 bis 100 Euro
12.12.5	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufs-veranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	10 bis 100 Euro
12.12.6	Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbe-legitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	10 bis 100 Euro
12.12.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	10 bis 50 Euro
12.12.8	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	10 bis 50 Euro
12.12.10	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10 bis 50 Euro
12.12.11	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25 bis 100 Euro
12.12.12	Entscheidung über die Erteilung einer Unbedenk-lichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO)	50 bis 500 Euro
12.12.13	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	25 bis 100 Euro

12.13 Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.13.1 bis 12.13.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Sie Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

12.13.1	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 a GewO)	
	a) Messen (§ 64 GewO)	50 bis 750 Euro
	Ausstellungen (§ 65 GewO)	50 bis 750 Euro
	Volksfesten (§ 60 b GewO)	50 bis 750 Euro
	Großmärkten (§ 66 GewO)	50 bis 750 Euro
	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	50 bis 250 Euro
	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	50 bis 750 Euro
	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	50 bis 750 Euro
	b) Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Großmärkten Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 2.300 Euro
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	50 bis 250 Euro

12.14 Gaststätten

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.14.1 bis 12.14.8 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Sie Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

12.14.1	Entscheidung über die	
	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes- GastG -)	100 bis 1.200 Euro
	b) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststätten- gewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang	bis 3.500 Euro
12.14.2	Entscheidung über die Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	25 bis 250 Euro
12.14.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststätten-	

	betriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	25 bis 250 Euro
12.14.4	Entscheidung über die vorläufige Stellvertretungs- erlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	25 bis 100 Euro
12.14.5	Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)	25 bis 100 Euro
12.14.6	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	25 bis 200 Euro
12.14.7	Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 3 Absatz 6 Gewerbechtsverordnung)	10 bis 70 Euro
12.14.8	Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)	20 Euro
18a	<u>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</u>	
18a.1	<u>Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen</u> (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656)	
18a.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	90 Euro
	In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	45 Euro
18a.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW nach Aktenlage	60 Euro
	In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	30 Euro
18a.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis, auch durch eine andere Behörde, bereits erteilt war	20 Euro
18a.1.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis, auch durch eine andere Behörde, bereits erteilt war mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	50 Euro
18a.1.5	Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW	25 Euro

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Welver vom 16. August 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister
gez.

- Teimann -